



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 03.12.2025

### **Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebotes für Grundschulkinder Schuljahr 2025/2026 2**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie stellt sich das Verhältnis zwischen angebotenen Plätzen und betreuten Kindern im gebundenen Ganztag und im offenen Ganztag in den letzten acht Jahren (Schuljahre 2018/2019 bis 2025/2026) dar (bitte Verhältnis aufgeschlüsselt nach Angebotstypen und Bezirken angeben, in relativen und absoluten Zahlen, analog den auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales [StMAS] publizierten Betreuungsquoten [„Plätze und betreute Kinder“, [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)])? ..... 3
- 1.b) Wie stellt sich das Verhältnis zwischen angebotenen Plätzen und betreuten Kindern in der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung in den letzten acht Jahren (Schuljahre 2018/2019 bis 2025/2026) dar (bitte Verhältnis aufgeschlüsselt nach Angebotstypen und Bezirken angeben, in relativen und absoluten Zahlen, analog den auf den Internetseiten des StMAS publizierten Betreuungsquoten [„Plätze und betreute Kinder“, [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)])? ..... 3
- 1.c) Welche Grundgesamtheit von Schulkindern (bitte nach Bezirken angeben) wird den Berechnungen jeweils zugrunde gelegt? ..... 3
2. Welche Erkenntnisse besitzt die Staatsregierung zum Verhältnis von angebotenen Plätzen und betreuten Kindern im gebundenen Ganztag, offenen Ganztag und der (verlängerten) Mittagsbetreuung in Hinblick auf Bedarfsdeckung, Auslastung und Gründe, die eine eventuelle Über- oder Minderauslastung erklären (bitte insbesondere auf Passgenauigkeit der Angebote in Bezug auf Dauer/Angebotszeiten, Qualifikation des Personals, Angebote zur Inklusion und Integration und Kosten für die Familien der jeweiligen Angebotsart eingehen)? ..... 3
- 3.a) Wie erklärt sich die deutliche Differenz zwischen den angebotenen Plätzen und den betreuten Kindern bei Angeboten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in den Statistiken, die auf den Internetseiten des StMAS publiziert werden („Plätze und betreute Kinder“, [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de))? ..... 5

---

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |   |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 3.b) | Welche Erkenntnisse besitzt die Staatsregierung zu der Nachfrage nach Angeboten gemäß BayKiBiG und Passgenauigkeit der Angebote in Bezug auf Dauer/Angebotszeiten, Qualifikation des Personals, Angebote zur Inklusion und Integration und Kosten für die Familien? .....                                            | 5 |
| 4.   | Wie sind Ganztagsplätze im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und des StMAS in der Statistik abgebildet, für die zwar eine Betriebserlaubnis vorliegt, aber die aufgrund von Personalengpässen oder anderen Einschränkungen (welchen?) nicht zur Verfügung stehen? ..... | 5 |
|      | Hinweise des Landtagsamts .....                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 6 |

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 04.02.2026

- 1.a) **Wie stellt sich das Verhältnis zwischen angebotenen Plätzen und betreuten Kindern im gebundenen Ganzttag und im offenen Ganzttag in den letzten acht Jahren (Schuljahre 2018/2019 bis 2025/2026) dar (bitte Verhältnis aufgeschlüsselt nach Angebotstypen und Bezirken angeben, in relativen und absoluten Zahlen, analog den auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales [StMAS] publizierten Betreuungsquoten [„Plätze und betreute Kinder“, [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)<sup>1</sup>])?**
- 1.b) **Wie stellt sich das Verhältnis zwischen angebotenen Plätzen und betreuten Kindern in der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung in den letzten acht Jahren (Schuljahre 2018/2019 bis 2025/2026) dar (bitte Verhältnis aufgeschlüsselt nach Angebotstypen und Bezirken angeben, in relativen und absoluten Zahlen, analog den auf den Internetseiten des StMAS publizierten Betreuungsquoten [„Plätze und betreute Kinder“, [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)<sup>2</sup>])?**
- 1.c) **Welche Grundgesamtheit von Schulkindern (bitte nach Bezirken angeben) wird den Berechnungen jeweils zugrunde gelegt?**
2. **Welche Erkenntnisse besitzt die Staatsregierung zum Verhältnis von angebotenen Plätzen und betreuten Kindern im gebundenen Ganzttag, offenen Ganzttag und der (verlängerten) Mittagsbetreuung in Hinblick auf Bedarfsdeckung, Auslastung und Gründe, die eine eventuelle Über- oder Minderauslastung erklären (bitte insbesondere auf Passgenauigkeit der Angebote in Bezug auf Dauer/Angebotszeiten, Qualifikation des Personals, Angebote zur Inklusion und Integration und Kosten für die Familien der jeweiligen Angebotsart eingehen)?**

Die Fragen 1a bis 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebots stellt der Freistaat Bayern für jede eingerichtete Gruppe ein Budget für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung.

Genehmigungsvoraussetzung ist, dass das offene Ganztagsangebot die für die jeweilige Angebotsform erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht. Grundlagen und Richtlinien zur Gruppenstärke der offenen Ganzttagsschulangebote sind in der Kultusministeriellen

1 <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/statistik/index.php>

2 <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/statistik/index.php>

Bekanntmachung unter Ziffer 2.2.3 sowie 2.3.3 (KMBek vom 30. März 2020 zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1–4, Az. V.8-BO4207.2-6a.25 693) definiert. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass ein maßgeblicher Faktor für die Erstellung der in o.g. KMBek aufgeführten Tabellen eine fördertechnische Betrachtung ist.

Diese sieht jeweils eine „Untergrenze“ vor, ab der eine Förderung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) für eine weitere Gruppe ermöglicht werden kann. Die Bemessung der Förderung orientiert sich also an der jeweiligen Mindestgruppengröße. Das StMUK definiert auch keine „Maximalzahl“ an Schülerinnen und Schülern in den Gruppen, da sich diese nach den pädagogischen und personellen Gegebenheiten vor Ort richtet und im Einzelfall festgelegt wird. Es muss demnach nicht sofort eine neue Gruppe beantragt werden, sobald die Mindestschülerzahl für die Förderung einer weiteren Gruppe erreicht ist.

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung (z. B. durch die Schule bei vorzeitigem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts). Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal.

Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen bzw. Schülern. Analog zum offenen Ganztagsangebot gilt: Das StMUK definiert keine „Maximalzahl“ an Schülerinnen und Schülern in den Gruppen, da sich diese ebenso nach den pädagogischen und personellen Gegebenheiten vor Ort richtet und im Einzelfall festgelegt wird.

Eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung von gebundenen Ganztagsangeboten ist das notwendige Erreichen der für die jeweilige Jahrgangsstufe erforderlichen Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganztagsklasse. Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen für die Klassenbildung. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme in einer gebundenen Ganztagsklasse grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr bei der Schulleitung angemeldet. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann hier zwar insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Schülerhöchstzahl beschränkt werden, jedoch besteht natürlich grundsätzlich die Möglichkeit zur Erweiterung der Genehmigung für eine weitere gebundene Ganztagsklasse bzw. einen Ganztagszug.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das StMUK in den Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht keine „Plätze“ anbietet, sondern eine Möglichkeit schafft, die Kommunen in ihrer Aufgabe der Kindertagesbetreuung passgenau nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zu unterstützen. Die in den o.g. Fragen erbetenen Verhältnisse können aufgrund der jeweiligen Angebots- bzw. Förderstruktur für Ganztagsangebote unter Schulaufsicht somit nicht bzw. nicht sinnvoll berechnet werden.

Auch hier darf noch einmal betont werden, dass jeder genehmigungsfähige Antrag auf Einrichtung eines Ganztagsangebots genehmigt werden konnte.

**3.a) Wie erklärt sich die deutliche Differenz zwischen den angebotenen Plätzen und den betreuten Kindern bei Angeboten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in den Statistiken, die auf den Internetseiten des StMAS publiziert werden („Plätze und betreute Kinder“, [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)<sup>3</sup>)?**

Die Zahl der Plätze entspricht der nach der Betriebserlaubnis zulässigen Obergrenze für die Belegung. Maßgeblich für die Festlegung der Platzzahl in der Betriebserlaubnis ist das Kindeswohl. Die Zahl der betreuten Kinder gibt dagegen die tatsächliche Belegung an. Die tatsächliche Belegung richtet sich in der Regel nach pädagogischen Überlegungen sowie nach externen Faktoren. Die möglichen Gründe, weshalb die nach der Betriebserlaubnis zulässige Platzzahl nicht ausgeschöpft wird, sind vielfältig und liegen in der Entscheidung des Trägers. Neben einer begrenzten Nachfrage oder einer Unterbelegung mangels verfügbarer Fachkräfte bleibt die tatsächliche Belegung regelmäßig im Falle eines erhöhten Bildungs- und Betreuungsaufwands hinter der zulässigen Platzzahl zurück, etwa bei zusätzlichem Sprachförderbedarf oder bei Kindern mit (drohender) Behinderung. In diesen Fällen erhalten die Träger als Ausgleich auch pauschal eine erhöhte Förderung.

**3.b) Welche Erkenntnisse besitzt die Staatsregierung zu der Nachfrage nach Angeboten gemäß BayKiBiG und Passgenauigkeit der Angebote in Bezug auf Dauer/Angebotszeiten, Qualifikation des Personals, Angebote zur Inklusion und Integration und Kosten für die Familien?**

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Bedarfsfeststellung und Bedarfsplanung liegen in der Verantwortung der Kommunen. Über das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erhalten die Kommunen kindbezogen eine anteilige Refinanzierung durch den Freistaat für jedes betreute Kind.

**4. Wie sind Ganztagsplätze im Verantwortungsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und des StMAS in der Statistik abgebildet, für die zwar eine Betriebserlaubnis vorliegt, aber die aufgrund von Personalengpässen oder anderen Einschränkungen (welchen?) nicht zur Verfügung stehen?**

Die dem Verantwortungsbereich des StMUK unterstehenden Ganztagsangebote des offenen und gebundenen Ganztags sowie der Mittagsbetreuung unterliegen der Schulaufsicht und fallen somit nicht unter den Bereich einer Betriebserlaubnis.

Für die Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wird auf die Antwort zu Frage 3a verwiesen.

---

3 <https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/statistik/index.php>

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.